

Hann. 91 v. Schele I Nr. 27 (ehemals Nr. 8 I)

Entwurf zum Patent vom 01.11.1837

Seite 42 r

Entwurf zum Patent des 1^t Nov. 37.
mit Sr. Maj. eigenhändigen Entwürfen

Seite 43 r

[Schreiben Ernst Augusts; nicht lesbar]

Seite 45 r

Proclamation

Wir Ernst August pp

Wir haben durch Unser Königl.

Regierungsantritts-Patent

vom 5^{ten} Jul. d. J. Unsere

Absicht zu erkennen gegeben,

das Staatsgrundgesetz

vom 26. ^{ten} Septbr. 1833.

einer Prüfung, zu dem Zweck

zu unterziehen, um darnach

den allgemeinen Ständen,

Unsere Königl. EntschlieÙung

über diesen Gegenstand zu

eröffnen.

Nachdem Wir

diese Prüfung vorgenommen haben, hat sich die Überzeugung, die Wir gleich anfangs hegten, völlig bey uns festgesetzt, daß das Grundgesetz vom 26t Septbr. 1833. formell und materiell ungültig, und unverbindlich für uns sey. Eine Folge davon ist, daß die bis zur Promulgation jenes Grundgesetzes bestandene Landesverfassung, wieder in Kraft tritt.

[Einschub]

und daß eine Berufung der durch das Grundgesetz entstandenen Stände, zwecklos seyn müsste, da dasjenige, was Wir mit ihnen berathen und beschließen würden, der formellen Gültigkeit ermangeln würde.

[Einschub Ende]

Wir heben daher, das Staatsgrundgesetz vom 26tn Septbr. 1833. hierdurch auf, und erklären es für null und nichtig. Dazwischen wollen Wir, daß die während der Dauer des gedachten Grundgesetzes, erlassenen Gesetze, durch diese Annullierung an sich selbst, nicht aufgehoben seyn sollen; sondern behalten Uns darüber das Weitere

verfassungsmäßig vor.

Bis auf weitere Verfügung
sollen die bisherigen ständischen
Comißarien ihre Functionen
rücksichtlich des Schuldenwesens
fortsetzen.

Indem wir die bis zum
26^t Sept. 1833. bestandene
LandesVerfaßung hierdurch herstellen,
jedoch neue Verfassungsan-
träge an Unsere getreuen
Stände gelangen laßen wollen,
machen Wir sofort Gebrauch
von den Uns zustehenden Rechten, sie stän-
dische Organisation an sich selbst
zu ordnen, und laßen die in der
Anl. A enthaltene Orga-
nisation derselben, vom heutigen dato, zur öffent-
lichen Kunde und Nachachtung,
promulgiren. Wir wer-
den unverzüglich Unsere
getreuen, nach dieser Orga-
nisation gebildeten Stände
berufen, und ihnen Unsere
Verfassungsanträge, mit-
theilen. Da solchergestalt
neue Wahlen von Deputirten
vorzunehmen seyn werden, so
zweifeln Wir nicht, daß

Seite 46 v

Unsere getreuen Untertha-
nen, denen das Wahlrecht,
nach Unserer gegenwärtigen Organi-
sation zustehet, durch die Art
ihrer Wahlen,
indem Sie Unseren Absichten
geneigte Deputirte wählen,
Uns beweisen
werden, daß sie Unseren
Verfaßungsanträgen
beystimmen.

[Rest gestrichen]

Wir haben Uns möglichst be-
eilt, den Zustande der Unge-
wißheit, in welchem Wir ungern
bisher, Unsere getreuen Un-
terthanen, haben lassen müssen,
ein Ende zu machen. Es
hat Unserem landesväterl.
Herzen weh gethan, bey dem
Antritt Unserer Regierung
jene Ungewißheit eintreten
lassen zu müssen. Wir
haben Uns nicht verhehlet,
daß die volle Hingebung Un-
serer getreuen Unterthanen
zu den Bezeugungen ihrer
Liebe und ihres Vertrauens
zu Uns, hin und wieder
gemindert werden, und
daß jener Zustand, Übelge-
sinnten Anlaß geben könnte,

[rechte Spalte]

Unsere Absichten zu mißdeuten, und Unruhe in den Gemüthern zu verbreiten. Jetzt, da der Augenblick eingetreten, wo Wir Unsere Gesinnungen vollständig aussprechen können, haben Wir nicht anstehen wollen, zu Unseren geliebten Unterthanen, mit der unbegrenzten Offenheit zu reden, die den Grund Unseres Characters ausmacht. Wir wenden Uns mit vollem Vertrauen an sie selbst, an ihren gesunden Sinn, an ihre Treue und Liebe.

[linke Spalte]

und eröffnen ihnen daher vorläufig schon hier folgende Grundzüge Unserer den St. zu machenden Verf. anträge.

1. Die K. Domainen treten in das alte angeerbte staatsrechtliche Verhältnis zu Uns zurück. Jedoch etc.

2. die jährlichen und zu langen Sitzungen der allgem. Stände fallen weg, indem Wir auf 3. jährige Sitzungen, in der Regel nicht über 3. Monate, antragen werden.

3. Den Provinzialständen sollen mehr Gegenstände als bisher zugewiesen werden, und was dem Besten Unserer getreuen Unterthanen mehr entspricht, auch zur Abkürzung der Sitzungen

der allg. St. gereicht.

4. die allgem. St. erhalten
so lange Wir nicht ein anderes
verfügen möchten, keine Diäten.

5. Die Zustimmung zu Gesetzen
wird auf die Principien
reducirt, damit die Gesetze
nicht durch die Redaction,
zu der zahlreiche Versamml.

[linke Spalte]

Fortsetzung. – 6. die Verantwortlichkeit Unserer Minsiter und Staatsdiener gegen die Stände, fällt weg; sie bleiben nach alter Weise, ihrem Könige, auch wegen Beobachtung der Verfassung, verantwortlich; sie sollen und können aber nicht zweyen Herren dienen. Die Stände können sich auf verfassungsmäßige Art beschweren; es stehet aber Uns allein zu, Unsere Königl. Diener zur Verantwortung zu ziehen.

[rechte Spalte]

Zwar

dürfen Wir der Hoffnung Uns nicht überlassen, daß Unseren Anträgen ein ganz ungetheilter Beyfall widerfahren werde; der zuversichtlichen Erwartung aber geben Wir Raum, daß die große Mehrheit Unserer treuen Unterthanen, sich nicht durch eine verhältnißmäßig kleine Zahl irrig Urtheilender, oder Übelwollender, von dem richtigen Gesichtspunkt werden ableiten lassen: diese letzteren verfolgen selbstständige Zwecke der Herrschbegierde, bey welchen sie das Beste des Volkes nicht vor Augen haben. Wir richten auf diese Störer der Ruhe und Zufriedenheit Unserer treugesinnten Unterthanen, Unsere volle Aufmerksamkeit, und so wie Unserem Herzen nichts mehr wohlthut, als Beweise von

Ergebenheit und Zufriedenheit,
von Unseren gutgesinnten Un-
terthanen zu erlangen,
Seite 48 v

und ihnen ähnliche Gesinnungen
erwidern zu können;
so fehlt Uns auch anderer
Seits die feste EntschlieÙung
nicht, bösgesinnte im Zaum
zu halten, und wenn sie
strafbare Handlungen bege-
hen, sie die Kraft Unseres
Königl. Unwillens, in Ge-
mäßheit der Gesetze, er-
fahren zu laÙen.